

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde

Stift Berg zu Herford

vom 12.03.2024

Die Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg, Herford und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	525,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	695,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.200,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	895,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenreihengrabstätten)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre), inklusive Grabplatte	2.500,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre), inklusive Grabplatte	1.990,00	Euro

Grabfeld der Erinnerung, Unterhaltung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung, inklusive Inschrift an einer Gemeinschaftsstele (Nur für mittellose Menschen, die eine Beisetzung auf diesem Grabfeld verfügen haben)			
c)	Urnenbeisetzung auf dem „Grabfeld der Erinnerung“ (Ruhezeit 30 Jahre)	865,00	Euro
d)	Erdbestattung auf dem „Grabfeld der Erinnerung“ (Ruhezeit 30 Jahre)	1.730,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.350,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab für 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.095,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	45,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (inklusive Grabmal)			
a)	-WGU- Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen 2 Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.990,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr -zuzüglich der Nachschrift auf dem Grabstein	103,00 270,00	Euro Euro
c)	-WGE- Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen Grabstätte für eine Erdbestattung und eine Urne als Nachbelegung (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.060,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grab und Jahr	112,00 270,00	Euro Euro
e)	-WGE- Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen Grabstätte für zwei Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	6.680,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung eines Sarges je Grabstätte und Jahr -zuzüglich der Nachschrift auf dem Grabstein	199,50 270,00	Euro Euro

g)	-WGU Stele/Würfel/Liegestein- Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen 1 Urnenbeisetzung an einer Stele/Würfel/Liegestein	2.700,00	Euro
h)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	71,50	Euro
i)	-WGU Baumgrabstätte- Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen 1 Urnenbeisetzung an einem Baum (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.700,00	Euro
j)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	71,50	Euro
k)	-Wandelgrab, 1 Urne, Buch- Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen Wandelgräber für eine Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.950,00	Euro
l)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	71,50	Euro
m)	-Wandelgrab, 2 Urnen, Buch- Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen	3.900,00	Euro
n)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grab und Jahr	103,00 800,00	Euro Euro
o)	-Wandelgrab, 1 Sarg u. 1 Urne, Buch- Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Säрге und Urnen Wandelgräber für eine Erdbestattung und eine Urne als Nachbelegung (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.170,00	Euro
p)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grab und Jahr	112,00 800,00	Euro Euro
q)	-Wandelgrab I, 2 Säрге, Buch- Wahlgemeinschaftsgrabstätten für	6.780,00	Euro
r)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung eines Sarges je Grabstätte und Jahr -zuzüglich zweites Buch und Schrift	199,50 800,00	Euro Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 08. Dezember 1982 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,04 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird alle zwei Jahre jeweils zum 01. September für zwei Jahre fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der kalkulatorischen Zinsen und der Absetzung für Abnutzung (AfA) sowie der Personal-, Material- und Dienstleistungskosten kalkuliert.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	entfällt Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Le-	500,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebens-	880,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	335,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der großen Friedhofskapelle	Euro
b)	Benutzung der kleinen Friedhofskapelle	205,00 Euro
c)	Orgelbenutzung	41,00 Euro
d)	Benutzung der Leichenkammer	63,00 Euro
e)	Benutzung des Abschiedsraumes	100,00 Euro
f)	Benutzung des Vorraumes	60,00 Euro

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.000,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.640,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	670,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.000,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.640,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	670,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	500,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.760,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	335,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	500,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	880,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	335,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Prüfung der Standsicherheit	65,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	32,00	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals	32,00	Euro
(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. §6 Abs. 1 Friedhofssatzung	50,00	Euro
(5) Zustimmung zur Teilung einer Grabstätte	32,00	Euro
(6) Umschreibung von Nutzungsrechten	32,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2010.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2010 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.01.2019 außer Kraft.

Herford, den 12.03.2024